

Ihre Bitte zu einer erstattungsfähigen Liquidation

Sehr geehrte Patientin,
sehr geehrter Patient,

im Zusammenhang mit einer zahnärztlichen Behandlung besteht zum einen ein Behandlungsvertrag zwischen Ihnen und Ihrer Zahnärztin / Ihrem Zahnarzt und zum anderen ein vertragliches Verhältnis zwischen Ihnen und Ihrem privaten (Zusatz-)Krankenversicherungsunternehmen und ggf. Ihrem Dienstherrn im Rahmen der Beihilfegewährung.

Bei diesen Vertragsverhältnissen handelt sich um unterschiedliche Rechtsbeziehungen. Während sich der zahnärztliche Vergütungsanspruch ausschließlich nach den gesetzlichen Regelungen der amtlichen Gebührenordnungen (GOZ und GOÄ) richtet, erfolgt die Erstattung dieser Kosten auf Grundlage ergänzender und ggf. einschränkender versicherungsvertraglicher Vereinbarungen sowie evtl. beihilferechtlicher Bestimmungen.

Durch die Unterschiedlichkeit der oben erläuterten Rechtsbeziehungen kann es dazu kommen, dass die Ihnen gewährte Erstattung und/oder Beihilfe von der tatsächlichen zahnärztlichen Vergütung abweicht.

Aufgrund einer Nichterstattung durch Ihre private (Zusatz-)Versicherung und/oder Beihilfestelle haben Sie darum gebeten, dass wir unsere Rechnung für die bei Ihnen erbrachten zahnärztlichen Leistungen so abzuändern, dass eine vollumfängliche Erstattung ermöglicht wird. Zu dieser Bitte können wir Ihnen leider keine positive Rückmeldung geben.

Die Berechnung zahnärztlicher Leistungen erfolgt auf Basis der Abrechnungsbestimmungen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) und/oder der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Bei strittigen Auslegungen zu einzelnen Gebührenpositionen halten wir uns an einschlägige Gerichtsurteile sowie die Stellungnahmen der Zahnärztekammern bzw. der Bundeszahnärztekammer.

Würden wir Ihre Rechnung an die Vorgaben Ihres privaten Kostenerstatters anpassen, müsste dies als illegales Vorgehen betrachtet werden, da es obergerichtliche Urteile gibt, die eine „erstattungsgünstige“ Liquidation untersagen.

- **Oberlandesgericht (OLG) Köln** - Urteil vom 21.10.1985 (Az. 7 U 50/85): Es entspricht nicht der Gebührenordnung, die Rechnungslegung nach vielfältigen und dem Zahnarzt teilweise unbekanntem Versicherungs- und Beihilfebedingungen auszurichten.
- **Oberlandesgericht (OLG) Koblenz** - Urteile vom 19.05.88 & 02.10.85 - (Az. 6 U 286/87 & 7 U 50/85): Eine Ausrichtung ärztlichen Handelns nach den Erstattungsmöglichkeiten des Patienten ist unzulässig.

Im Rahmen der Beihilfegewährung besteht ebenfalls kein Anspruch auf volle Erstattung aller Kosten. In diesem Sinn hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Urteil vom 07.11.2002 (Az. 2 BvR 1053/98) entschieden:

„Beamte haben keinen Anspruch auf "lückenlose Erstattung jeglicher Aufwendungen" im Krankheitsfall durch Beihilfestellen. Im Hinblick auf die lediglich ergänzende Funktion der Beihilfe muss der Beamte daher Härten und Nachteile hinnehmen, die sich aus dieser pauschalierenden und typisierenden Betrachtungsweise ergeben.“

Aufgrund der obenstehenden Erläuterungen und Gerichtsurteile habe Sie sicherlich Verständnis dafür, dass die gewünschte Anpassung Ihrer Rechnung nicht möglich ist.

Erlauben Sie uns den Hinweis, dass Erstattungseinschränkungen durch private (Zusatz-) Versicherungen und/oder Beihilfestellen kein Grund sind, unsere Rechnung verzögert oder um eine nicht erstattete Summe gemindert zu begleichen. Gemäß § 10 GOZ ist eine zahnärztliche Rechnung, unabhängig von einer evtl. (Teil-)Erstattung, sofort mit Erhalt fällig und in voller Höhe zu bezahlen.

FAZIT:

Bei einzelnen Gebühren einer nach GOZ/GOÄ erstellten Rechnung kann es zu unterschiedlichen Auslegungen kommen. Gebührenpositionen, die Zahnärztinnen und Zahnärzte nach GOZ/GOÄ berechnen dürfen, können aufgrund anderer Auslegung der GOZ/GOÄ durch private Kostenerstatter im Einzelfall als nicht berechnungsfähig und damit als nicht erstattungsfähig angesehen werden. Somit können ggf. Eigenanteile verbleiben, die Sie zu tragen haben.

Wir hoffen, dass wir Ihnen den Sachverhalt transparent darlegen konnten.

Mit den besten Grüßen

Ihr Praxis-Team